Protokoll

Gegenstand der Beschlußfassung

Heimatrechtserwerbung u. Verehelichung des kgl. Landrichters Martin Meltl von Kastenreuth, z. Z. Rechtsrat in Zirnsberg

aufgenommen am

5. Okt. 1896

Zur Beratung und eventuellen Beschlußfassung in nebenbezeichneter Sache wurden vom Bürgermeister zu der auf heute anberaumten Ausschußsitzung die sämtlichen Ausschußmitglieder gemäß Art. 145 der Gemeindeordnung — resp. Art. 47 derselben — richtig geladen.

Von den Geladenen sind erschienen 7 Ausschußmitglieder, — ~~außerordentliche Mitglieder~~, so daß die beschlußfähige Zahl anwesend ist.

Auf Vortrag des Bürgermeisters und nach eingehender Beratung wurde mit 7 gegen — Stimmen beschlossen:

Es sei dem Gesuchsteller Martin Meltl das Heimatrecht in der Gemeinde Glonn unter nachstehenden Bedingungen zu verleihen.

I. Hat Gesuchsteller eine Heimatrechtsgebühr von zwanzig Mark an die hiesige Gemeindekasse zu bezahlen u. sich hierüber von Ausfertigung der Heimatrechtsurkunde auszuweisen.

II. Soll gegenwärtiger Beschluß erst nach erfolgter Bezahlung der in Ziffer I festgesetzten Heimatrechtsgebühr die Rechtskraft erlangen.

III. Hat Gesuchsteller die auf gegenwärtige Verhandlungen verwendeten Gebühren zu bezahlen.

Gemeinde.

Es sei gegen die Ausstellung eines polizeilichen Zeugnisses an den Gesuchsteller zum Zwecke seiner Verehelichung mit der ledigen Landwirtstochter Maria Trenkler von Moosach ein Einspruch im Sinne

des Art. 36, Abs. I Ziff. 1–7 des Gesetzes vom 21.4.84 die Abänderung des Art. 36, Abs. I des Gesetzes vom 16.4.68 über Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt nicht geltend zu machen.

Ludwig Lindegg

Michael Lerignoz der Ältere

Leonhard Lerignoz

Hermann Schwerizgin

Joseph Lerm

Lerignoz

Joseph Wöhler.

zur Bestätigung unterzeichnen

(Unterschrift der sämtlichen Anwesenden.)

Protokollführer:

A. Kraus